

Boss, Alfred; Ente, Werner

Working Paper — Digitized Version

Die Einkommensteuertarife 1965, 1986 und 1990: Wo liegen die Unterschiede?

Kiel Working Paper, No. 311

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred; Ente, Werner (1988) : Die Einkommensteuertarife 1965, 1986 und 1990: Wo liegen die Unterschiede?, Kiel Working Paper, No. 311, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/547>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kieler Arbeitspapiere Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 311

Die Einkommensteuertarife 1965,
1986 und 1990:

Wo liegen die Unterschiede ?

von

Alfred Boss und Werner Ente

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

The Kiel Institute of World Economics

ISSN 0342-0787

Institut für Weltwirtschaft
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120

Arbeitspapier Nr. 311

Die Einkommensteuertarife 1965,
1986 und 1990:

Wo liegen die Unterschiede ?

von

Alfred Boss und Werner Ente

As 646/88 Weltwirtschaft
Kiel

Januar 1988

Für Inhalt und Verteilung der Kieler Arbeitspapiere ist der jeweilige Autor allein verantwortlich, nicht das Institut. Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an den Autor zu wenden und etwaige Zitate vorher mit ihm abzustimmen.

ISSN 0342-0787

A. Problemstellung

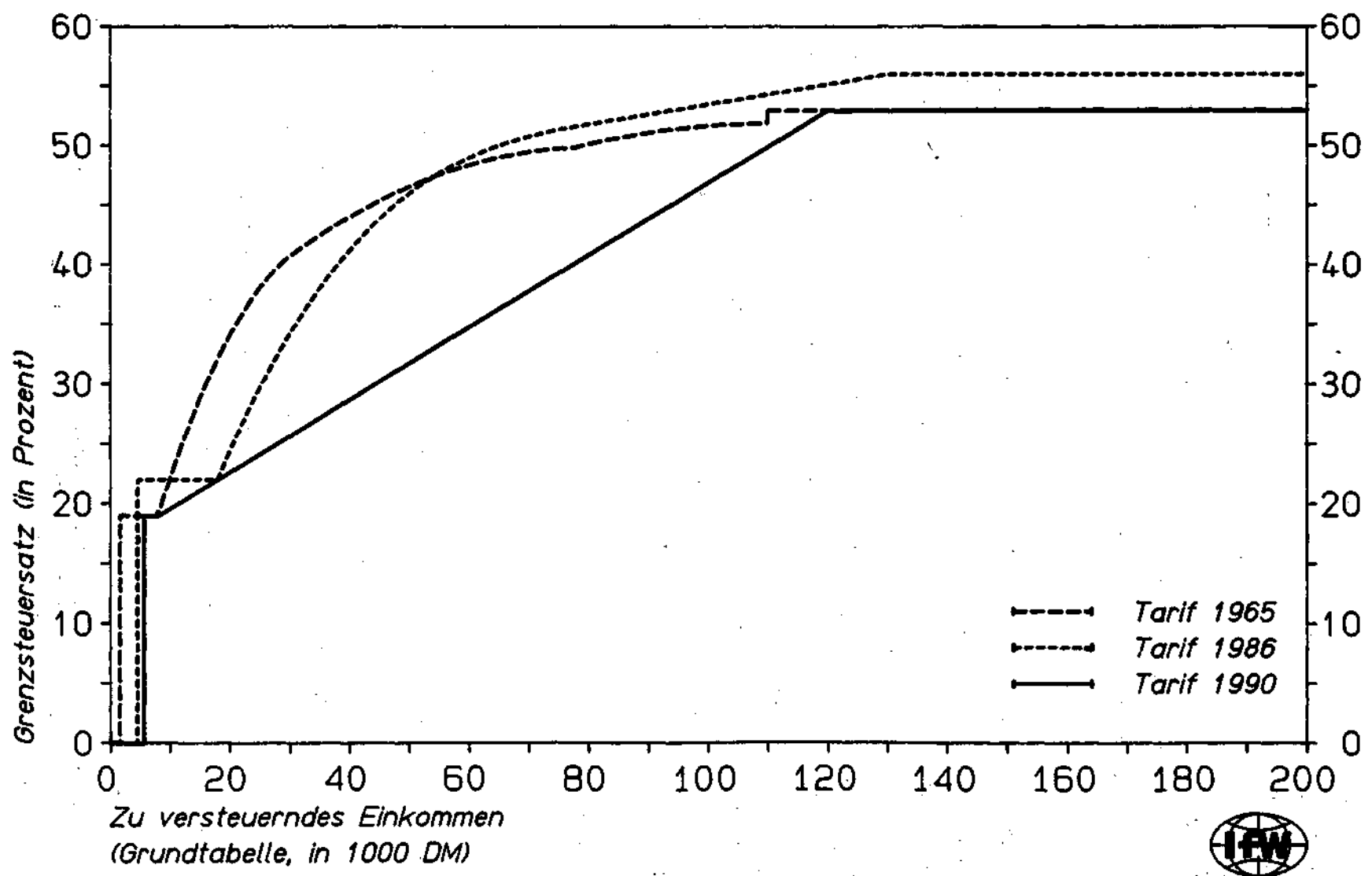
Die Regierungskoalition hat im Februar 1987 steuerpolitische Maßnahmen beschlossen, die die Leistungs- und Investitionsbereitschaft stärken sollen. So ist beabsichtigt, den marginalen Steuersatz ab 1.1.1990 auf allen Einkommensstufen zu senken. Der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer soll von 56 vH auf 53 vH, der Steuersatz der unteren Proportionalzone von 22 vH auf 19 vH verringert werden. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt die Reform "die Eckpunkte des Einkommensteuertarifs wieder her, wie sie in der Zeit von 1965 bis 1974 bestanden haben"¹⁾. In formaler Hinsicht ist diese Beurteilung sicher richtig; fraglich ist aber, inwieweit ein einfacher Vergleich der Grenzsteuersätze angesichts des Anstiegs des Preisniveaus und der Realeinkommenszunahme seit 1965 überhaupt sinnvoll ist. Dieser Frage soll im vorliegenden Arbeitspapier nachgegangen werden. In den Vergleich wird der Steuertarif 1986 einbezogen. Generell werden lediglich die Steuersätze gemäß den einzelnen Tarifen verglichen. Änderungen der Beträge, die bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden dürfen, werden nicht berücksichtigt; insbesondere werden die im Oktober 1987 vereinbarten Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen vernachlässigt.

B. Vergleich der (nominalen) Steuertarife 1965, 1986 und 1990

Schaubild 1 veranschaulicht die Steuertarife 1965, 1986 und 1990. Es zeigt für einen ledigen Steuerpflichtigen jeweils den Grenzsteuersatz in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen; Verheiratete erreichen diese Steuersätze jeweils erst bei einem doppelt so hohen zu versteuerndem Einkommen.

1) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Nr. 15/1987, 14. April 1987, S. 5.

Schaubild 1: Grenzsteuersätze gemäß den Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



Der Steuertarif 1986 weist gegenüber dem Tarif von 1965 einen geringeren Grenzsteuersatz bei kleinen und mittleren zu versteuernden Einkommen auf, sieht man einmal von dem Verlauf in dem kurzen Bereich von 5.000 bis 10.000 DM zu versteuerndem Einkommen ab; bei hohen Einkommen ist der Grenzsteuersatz nach dem Tarif 1986 bis zu 3 Prozentpunkte größer. Die Kurven der Grenzsteuersätze nach den Tarifen 1965 und 1986 schneiden sich bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 55.000 DM (Verheiratete: 110.000 DM). Beide Tarife implizieren bis zu einem steuerbaren Einkommen in dieser Höhe einen sehr steilen Anstieg der Grenzsteuersätze und damit der Progression.

Bei zu versteuernden Einkommen bis zu rd. 170.000 DM ist die durchschnittliche Steuerbelastung gemäß dem Tarif 1986 niedriger als jene gemäß dem Tarif von 1965 (Schaubild 2). Vor allem aufgrund eines höheren Grundfreibetrags im Tarif 1986 schneiden sich die Kurven für den Durchschnittssteuersatz trotz der Schnittpunkte im Verlauf der Grenzsteuersätze (bei zu versteuernden Einkommen von rd. 5.000 bzw. 10.000 DM) nicht.

Der steile Anstieg des Grenzsteuersatzes soll durch die Steuerreform 1990 beseitigt werden. Hinzu kommen die beiden Proportionalzonen mit einem Steuersatz von 19 vH bzw. 53 vH. Zudem sollen der Grundfreibetrag erhöht und die untere Proportionalzone verkürzt werden. Die - bei gegebenem Nominaleinkommen - gegenüber dem Tarif 1986 resultierende Verringerung des Grenzsteuersatzes ist am größten bei zu versteuernden Einkommen zwischen 40.000 und 80.000 DM (Verheiratete: 80.000 bis 160.000 DM). Die (nominale) Steuerbelastung, der Durchschnittssteuersatz, sinkt bei Einkommen zwischen 40.000 DM und 200.000 DM um mehr als 5 Prozentpunkte (Schaubild 3). Der Vergleich des Tarifs 1990 mit dem Tarif 1965 (Schaubild 3) ergibt noch größere Unterschiede; die Differenz der durchschnittlichen Steuersätze bei gegebenem zu versteuerndem Einkommen fällt bei niedrigen Einkommen wegen der unterschiedlichen Grundfreibeträge am größten aus.

Schaubild 2: Durchschnittssteuersätze gemäß den Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

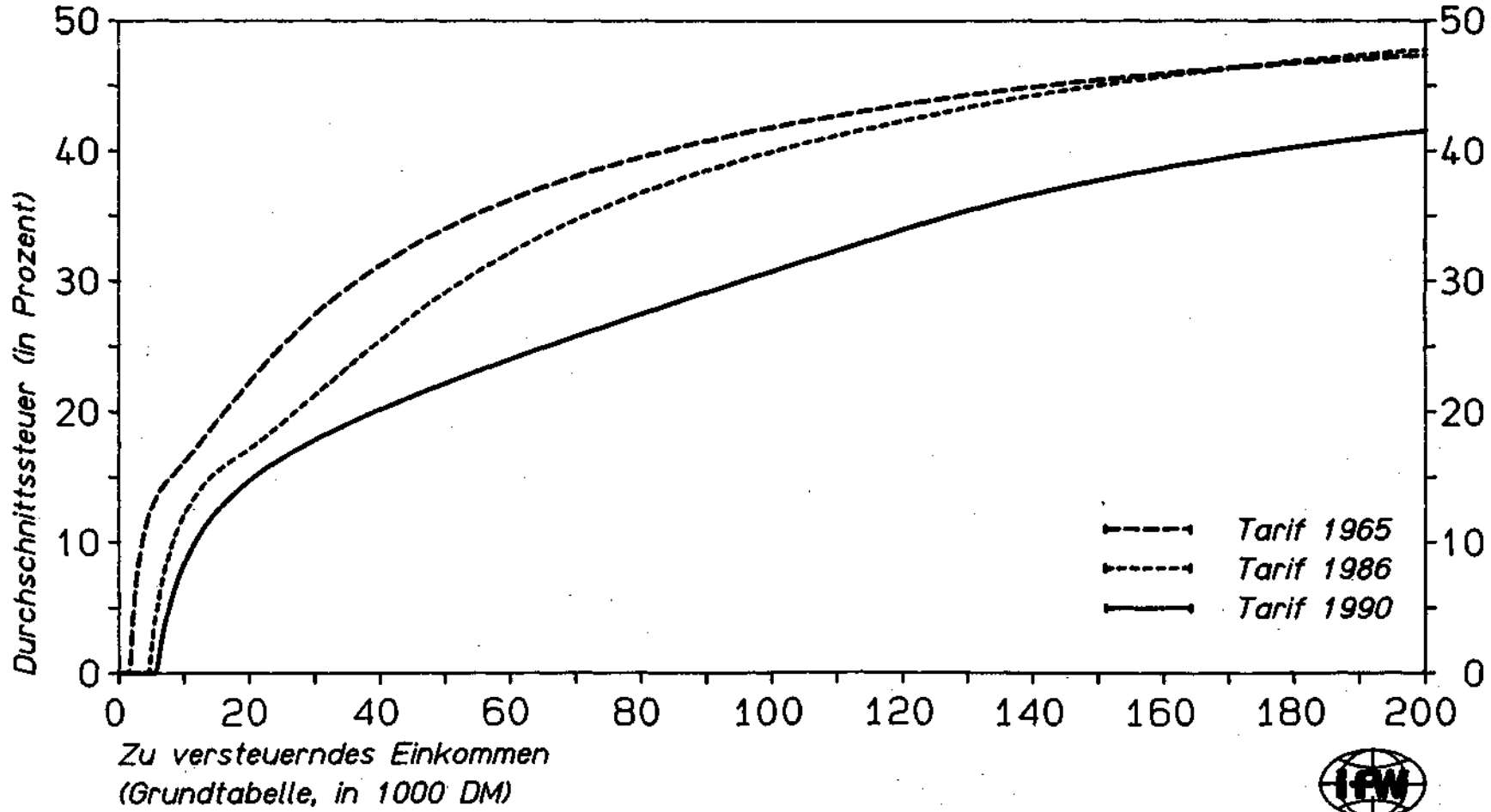
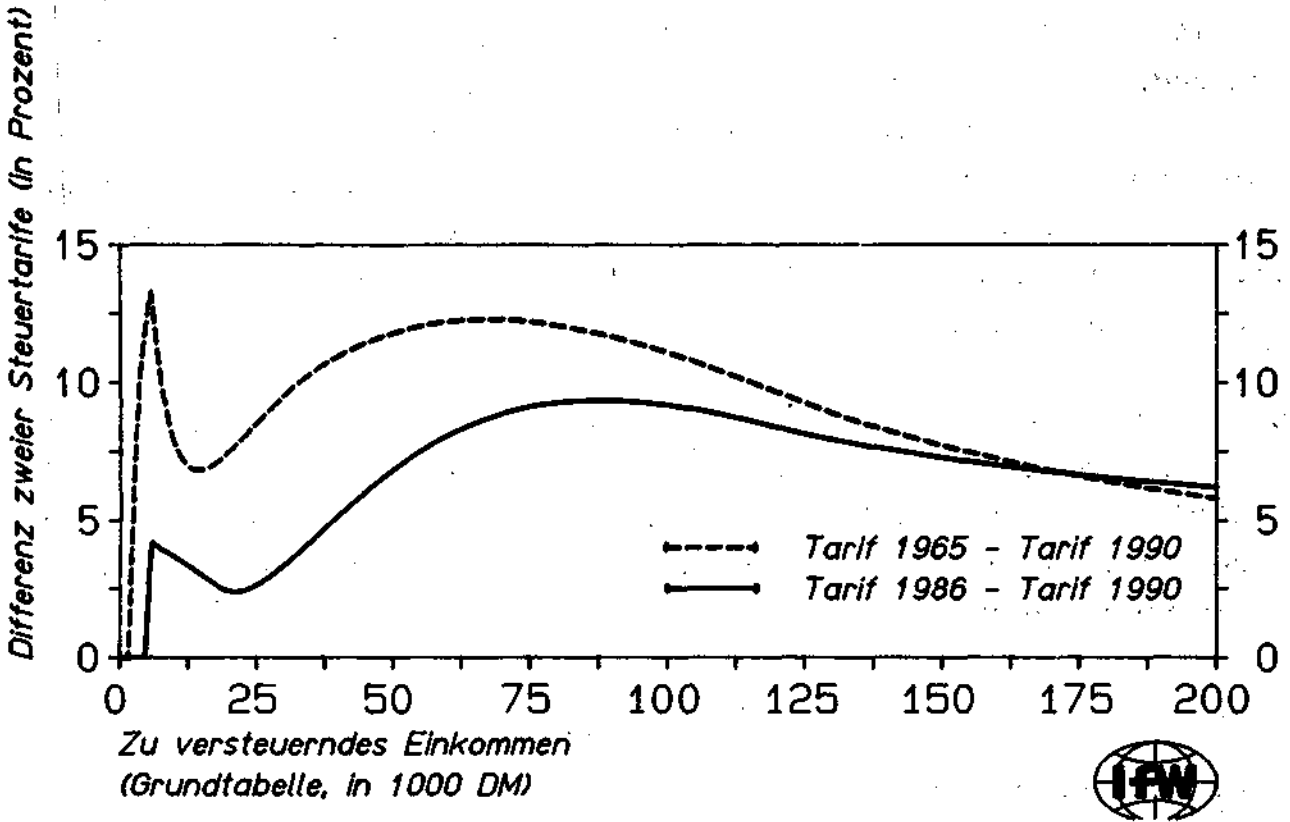


Schaubild 3: Differenz der Durchschnittssteuersätze gemäß den Tarifen 1965 und 1990 bzw. 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



Insgesamt läßt sich feststellen, daß der Tarif 1990 bei gegebenen Nominaleinkommen gegenüber den anderen Tarifen deutlich geringere marginale und durchschnittliche Steuersätze vorsieht. Es ist aber fraglich, inwieweit ein Vergleich von Steuertarifen bei gegebenen Nominaleinkommen überhaupt sinnvoll ist; denn seit 1965 sind die Preise kräftig gestiegen, zudem haben die durchschnittlichen Realeinkommen stark zugenommen. Für die Jahre bis 1990 ist zu erwarten, daß die Realeinkommen steigen und die Inflationsraten positiv ausfallen werden²⁾. Dies impliziert ohne eine Korrektur des progressiven Einkommensteuertarifs eine überproportionale Steuererhöhung. Eine Änderung des Steuertarifs muß diesen überproportionalen Anstieg vermeiden und zusätzlich entlasten, wenn sie eine echte Steuersenkung bewirken soll.

²⁾ Auch die Bundesregierung erwartet dies. Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Hrsg., Finanzbericht 1988, Bonn 1987, S. 48-50.

C. Vergleich der indexierten Steuertarife

In diesem Abschnitt wird dem Anstieg des Preisniveaus im Zeitraum 1965-1990 Rechnung getragen. Es werden Steuersätze bei zu versteuernden Einkommen jeweils gleicher Kaufkraft verglichen. Zu diesem Zweck wird das Preisniveau des Jahres 1987 zugrunde gelegt. Weil der Steuertarif 1986 auch 1987 gültig war und weil sich das Preisniveau 1987 nur minimal verändert hat, sind der nominale Steuertarif 1986 und der indexierte Steuertarif 1987 praktisch identisch.

Zur Indexierung der Steuertarife 1965 und 1990, also zur Ausschaltung des Preisniveauanstiegs von 1965 bis 1987 bzw. von 1987 bis 1990, wird der Deflator für den Privaten Verbrauch (P) verwendet (Tabelle 1). Die indexierte Steuerschuld wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Steuer}_{87}^j(\text{ZVE}) = \frac{P(87)}{P(j)} \cdot T^j(\text{ZVE} \cdot \frac{P(j)}{P(87)})$$

Dabei bezeichnen:

- T^j Steuertarif, der im Jahre j gültig wurde oder wird
- j Tarifjahr (1965 oder 1990)
- 87 Basisjahr, auf das sich der Vergleich bezieht (1987)
- ZVE Zu versteuerndes Einkommen
- Steuer_{87}^j indexierte Steuer nach Tarif T^j aus dem Jahre j
- $P(j)$ Deflator für den Privaten Verbrauch (1980=100) im Jahre j

Ein Beispiel soll den Zweck der Indexierung des Tarifs verdeutlichen. Ein lediger Steuerpflichtiger habe 1987 ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 DM erzielt. Dafür sind nach dem 1987 gültigen Steuertarif 6.344 DM Steuern zu zahlen. Dieses Einkommen hat die gleiche Kaufkraft wie ein 1965 erzieltetes Einkommen in Höhe von 13.416 DM ($30.000 \text{ DM} \cdot \frac{53,8}{120,3}$; vgl. Tabelle 1). Es würde nach dem damals gültigen Steuertarif mit 2.430 DM besteuert. Um

Tabelle 1: Deflator für den Privaten Verbrauch und Nettosozialprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen (Inländerkonzept)

Jahr	Deflator		Nettosozialprodukt je Erwerbstätigen	
	1980=100	vH gegenüber dem Vorjahr	DM	vH gegen- über dem Vorjahr
1965	53,8	.	15 431	.
1985	120,2	2,1	63 173	3,5
1986	119,6	-0,5	66 225	4,8
1987*	120,3	0,6	68 465	3,4
1988*	123,5	2,7	70 995	3,7
1989*	127,0	2,8	74 044	4,3
1990*	131,0	3,1	77 486	4,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Hrsg., Fachserie 18, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1, Konten und Standardtabellen, 1986. *Prognostizierte Werte.

die Steuern - in Preisen von 1987 - vergleichen zu können, muß dieser Betrag auf das Preisniveau von 1987 umgerechnet werden. Dies ergibt eine Steuerschuld von 5.434 DM ($2.430 \text{ DM} \cdot \frac{120,3}{53,8}$). Nach dem ab 1990 gültigen Tarif ergäbe sich bei Indexierung auf das Jahr 1987 als Steuerschuld für 1987 ein Betrag von 5.554 DM.

Für den betrachteten Steuerpflichtigen hätte die Steuerformel 1965 bei Indexierung mit dem Deflator für den Privaten Verbrauch im Jahre 1987 eine um 910 DM (6344 DM abzüglich 5434 DM) geringere Steuerschuld ergeben als der tatsächliche Tarif. Die indexierte Steuerformel 1965 hätte sogar eine geringere Steuerschuld ergeben als der indexierte Tarif des Jahres 1990, nämlich eine Minderbelastung von 120 DM (5554 DM abzüglich 5434 DM).

Die sich durch die Berücksichtigung der Preisniveauunterschiede ergebenden Grenzsteuersätze der einzelnen Tarife für zu versteuernde Einkommen jeweils gleicher Kaufkraft (des Jahres 1987) sind

in Schaubild 4 dargestellt. Man erkennt deutlich, daß der ab 1.1.1990 geplante Tarif bei Indexierung gegenüber dem Tarif 1986 durchweg geringere Sätze beinhaltet. Im Vergleich zu dem indexierten Tarif 1965 sind die Grenzsteuersätze jedoch auf den meisten Einkommensstufen höher.

Schaubild 5 macht deutlich, daß die durchschnittliche Steuerbelastung gemäß den indexierten Tarifkurven 1965 und 1990 fast identisch ist. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rd. 100.000 DM beträgt der Unterschied der Steuerschuld maximal 500 DM je Jahr (in Preisen von 1987), bei höheren Einkommen ist die Steuerschuld gemäß dem Tarif 1965 durchweg etwas niedriger (Schaubild 6). Die Steuerentlastung des Jahres 1990 beseitigt demnach für die Masse der Steuerpflichtigen die heimliche Steuererhöhung, die durch das Zusammenspiel von Preisanstieg und Progression seit 1965 eingetreten ist, wenn man - wie generell in diesem Beitrag - Änderungen bei den Abzugsbeträgen nicht berücksichtigt.

D. Vergleich der Steuertarife bei Ausschaltung der Nominaleinkommensentwicklung

Wenn die Realeinkommen zunehmen, führt ein unverändert beibehaltener progressiver Tarif - auch bei stabilem Preisniveau - zu einer immer höheren Steuerbelastung. In diesem Abschnitt wird untersucht, wie sich die Belastung eines Steuerpflichtigen mit durchschnittlichem Einkommenswachstum und gegebener relativer Einkommensposition gemäß den einzelnen Steuertarifen unterscheidet.

Der Anstieg des Preisniveaus und die Zunahme der Realeinkommen werden also bei dem Vergleich der Steuertarife berücksichtigt. Dazu wird das - am Tariflohnindex gemessene - Einkommensniveau des Jahres 1987 zugrunde gelegt. Der Steuertarif 1986 galt auch 1987, die Tariflöhne haben sich 1987 um reichlich 3 vH erhöht.

Schaubild 4: Grenzsteuersätze gemäß den indextierten Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

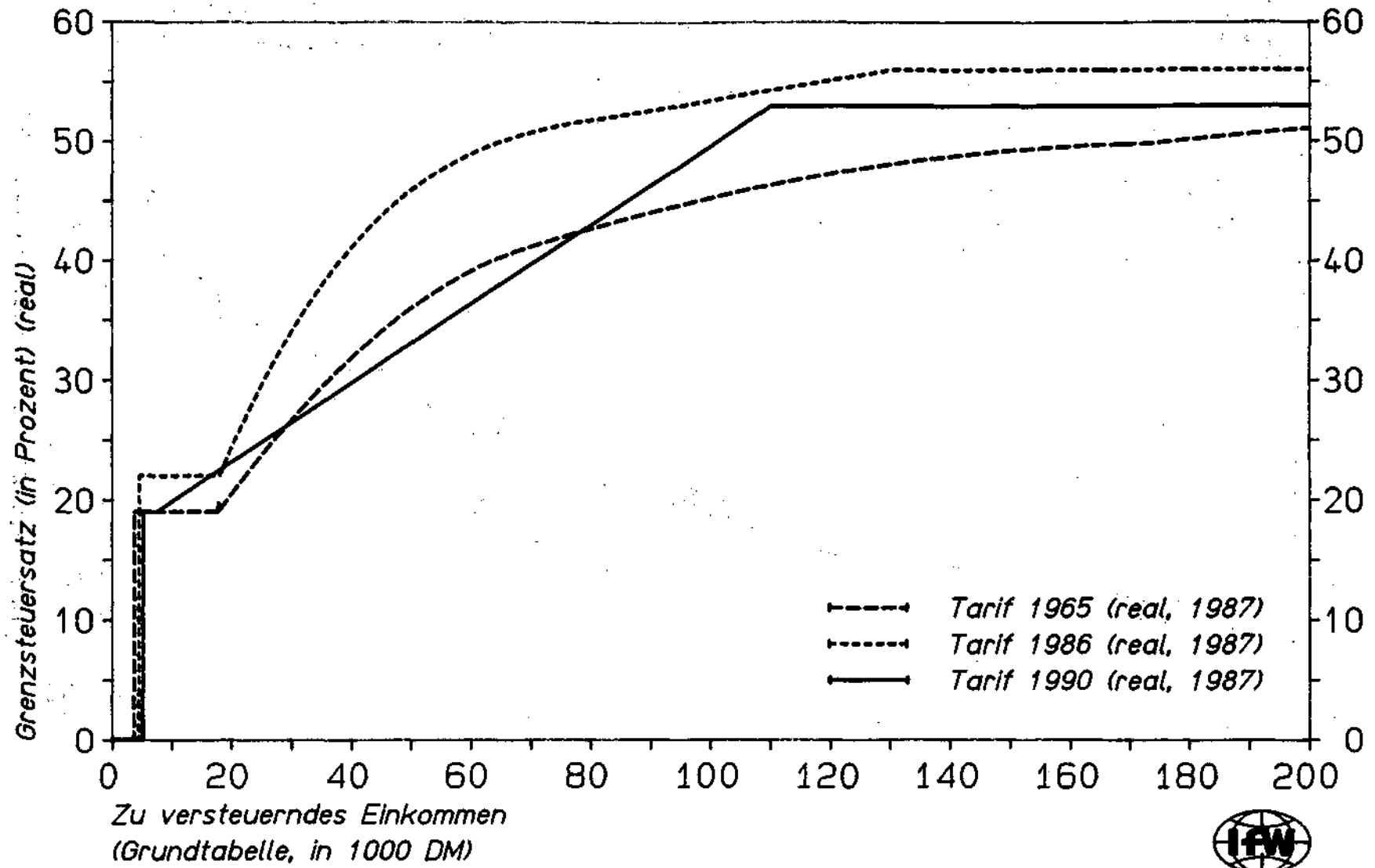


Schaubild 5: Durchschnittssteuersätze gemäß den indexierten Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

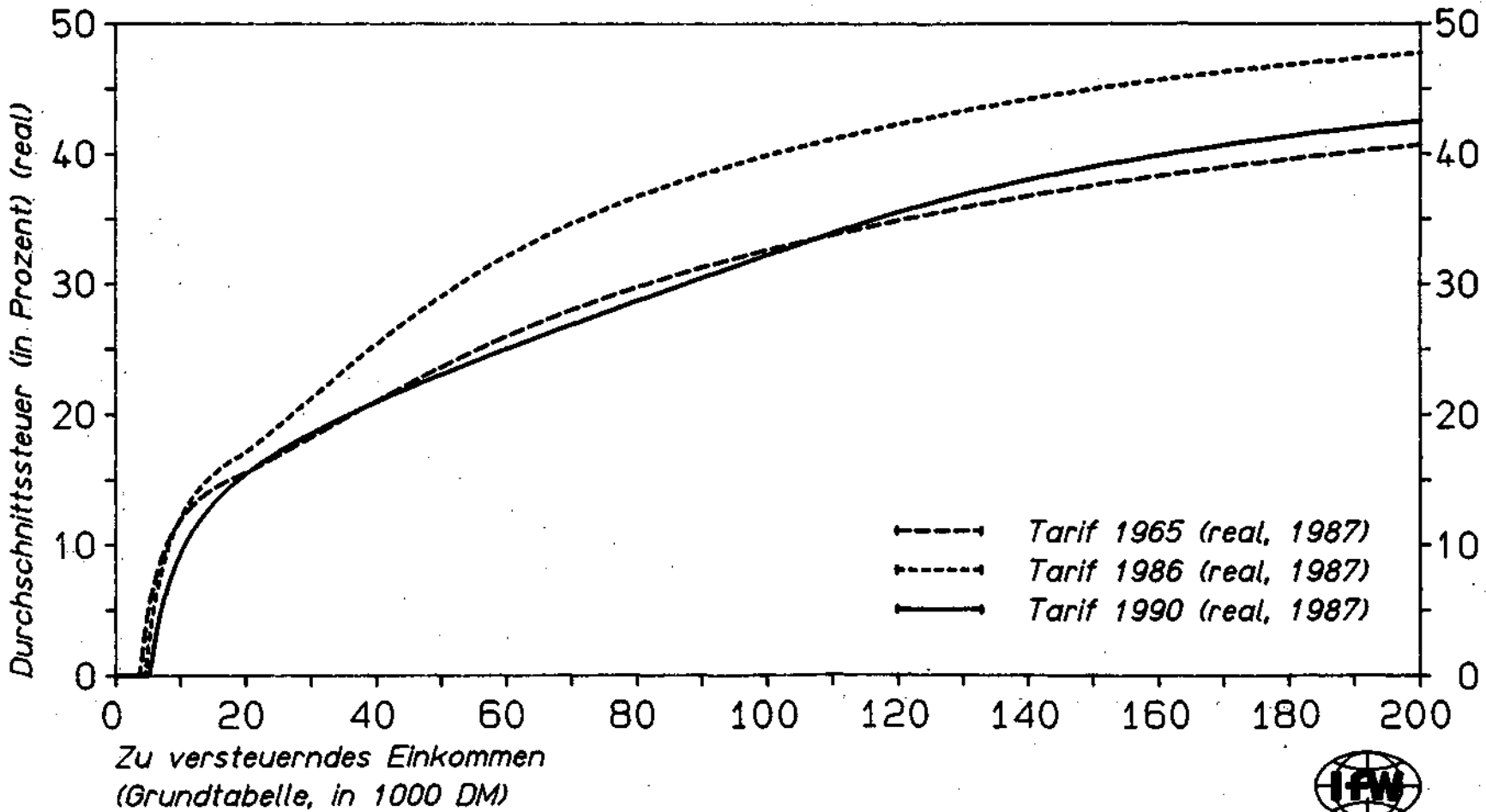
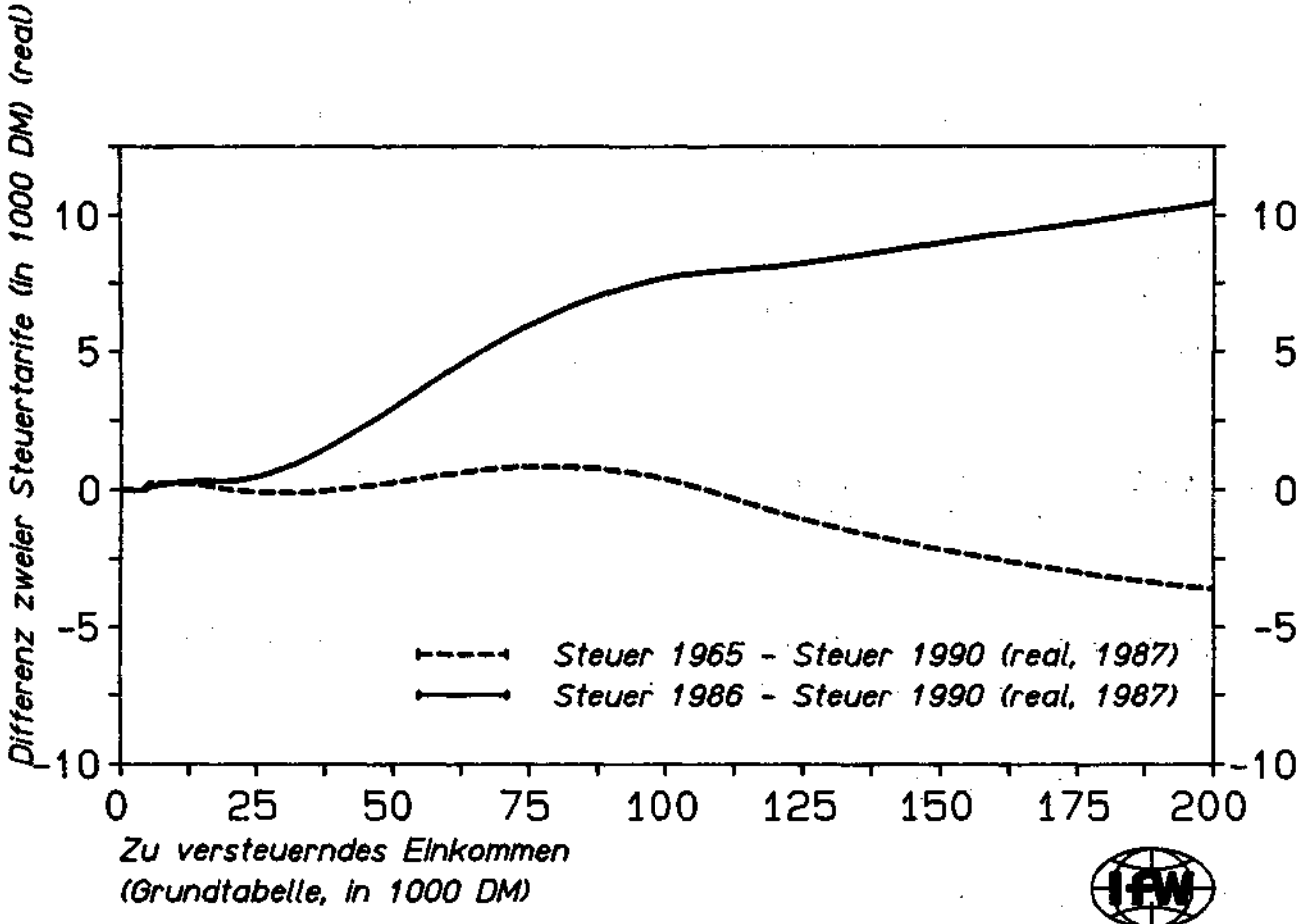


Schaubild 6: Differenz der Steuerbeträge gemäß den indexierten Steuertarifen 1965 und 1990 bzw. 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



Der nominale Steuertarif 1986 liegt daher geringfügig über dem (um den Preisniveaustieg und die Realeinkommenszunahme) "indexierten" Steuertarif 1987.

Zur Eliminierung der Einkommensentwicklung aus den Steuertarifen 1965 und 1990, also zur Ausschaltung des Anstiegs von 1965 bis 1987 bzw. von 1987 bis 1990, wird die Entwicklung des Tariflohnindex auf Monatsbasis (N) verwendet (Tabelle 2). Würde statt des Tariflohns das Nettosozialprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen verwendet (Tabelle 1), das die Einkommenssituation aller Steuerpflichtigen möglicherweise zutreffender charakterisiert, so fielen die Ergebnisse für den Tarif 1965 praktisch gleich aus; der Tarif 1990 implizierte dagegen etwas höhere Steuersätze für

Tabelle 2: Tariflohn- und -gehaltsniveau in der Gesamtwirtschaft auf Monatsbasis

Jahr	1980=100	vH gegenüber dem Vorjahr
1965	32,9	.
1985	119,6	2,7
1986	123,7	3,4
1987*	127,9	3,4
1988*	132,0	3,2
1989*	136,6	3,5
1990*	142,0	4,0

Quelle: Deutsche Bundesbank, Hrsg., Monatsberichte, Oktober 1987, S. 73*. *Prognostizierte Werte.

gegebene relative Einkommenspositionen. Die Steuerschuld wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Steuer}_{87}^j(\text{ZVE}) = \frac{N(87)}{N(j)} \cdot T^j (\text{ZVE} \cdot \frac{N(j)}{N(87)})$$

Dabei bezeichnen:

- T^j Steuertarif, der im Jahre j gültig wurde oder wird
- j Tarifjahr (1965 oder 1990)
- 87 Basisjahr, auf das sich der Vergleich bezieht (1987)
- ZVE Zu versteuerndes Einkommen
- Steuer_{87}^j indexierte Steuer nach Tarif T^j aus dem Jahre j
- $N(j)$ Tariflohn auf Monatsbasis (1980=100) im Jahre j

Diese "Einkommensindexierung" der Tarife soll ebenfalls durch ein Beispiel verdeutlicht werden (vgl. auch Schaubild 9). Ein lediger Steuerpflichtiger habe 1987 ein zu versteuerndes Einkommen von

30.000 DM erzielt. Dafür sind nach dem 1987 gültigen Steuertarif 6.344 DM Steuern zu zahlen. Der betreffende Einkommensbezieher hätte bei prozentual gleichem Einkommensanstieg aller Steuerpflichtigen und damit bei gleicher relativer Stellung in der Einkommenspyramide 1965 ein Einkommen von 7717 DM ($30.000 \text{ DM} \cdot \frac{32.9}{127.9}$) erzielt. Es wäre nach dem damals gültigen Steuertarif mit 1.149 DM besteuert worden. Um die Steuern - in Einkommen von 1987 - vergleichen zu können, muß diese Steuerschuld auf das Einkommensniveau von 1987 umgerechnet werden. Dies ergibt eine Steuerschuld von 4.467 DM ($1.149 \text{ DM} \cdot \frac{127.9}{32.9}$).

Nach dem ab 1990 gültigen, auf 1987 indexierten Tarif ergäbe sich bei analoger Vorgehensweise als Steuerschuld für 1987 ein Betrag von 5.575 DM. Somit brächte die Steuerreform von 1990 bei "Einkommensindexierung" gegenüber dem 1987 gültigen Tarif eine Steuerminderung von 769 DM (6344 DM abzüglich 5575 DM), ein mit der Veränderung der durchschnittlichen monatlichen Tariflöhne indexierter Steuertarif aus dem Jahre 1965 würde aber den betrachteten Steuerpflichtigen um 1108 DM (5575 DM abzüglich 4467 DM) weniger belasten.

Schaubild 8 zeigt deutlich, daß ein ähnlicher Unterschied zwischen den Steuertarifen unabhängig vom zu versteuerndem Einkommen besteht; wie die Grenzsteuersätze in Schaubild 7 vermuten lassen, variiert das Ausmaß der Unterschiede im Durchschnittssteuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen. Schaubild 9 veranschaulicht die Unterschiede der Steuerschuld, die sich gemäß den einzelnen einkommensindexierten Tarifen ergeben.

E. Schlußfolgerungen

Ein direkter Vergleich der Steuertarife 1965 und 1990 ist wegen des Preisanstiegs und wegen der Einkommensentwicklung wenig sinnvoll; er besagt nichts über die potentiellen Anreize auf die Leistungs-, Investitions- und Risikobereitschaft.

Schaubild 7: Grenzsteuersätze gemäß den "einkommensindexierten" Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

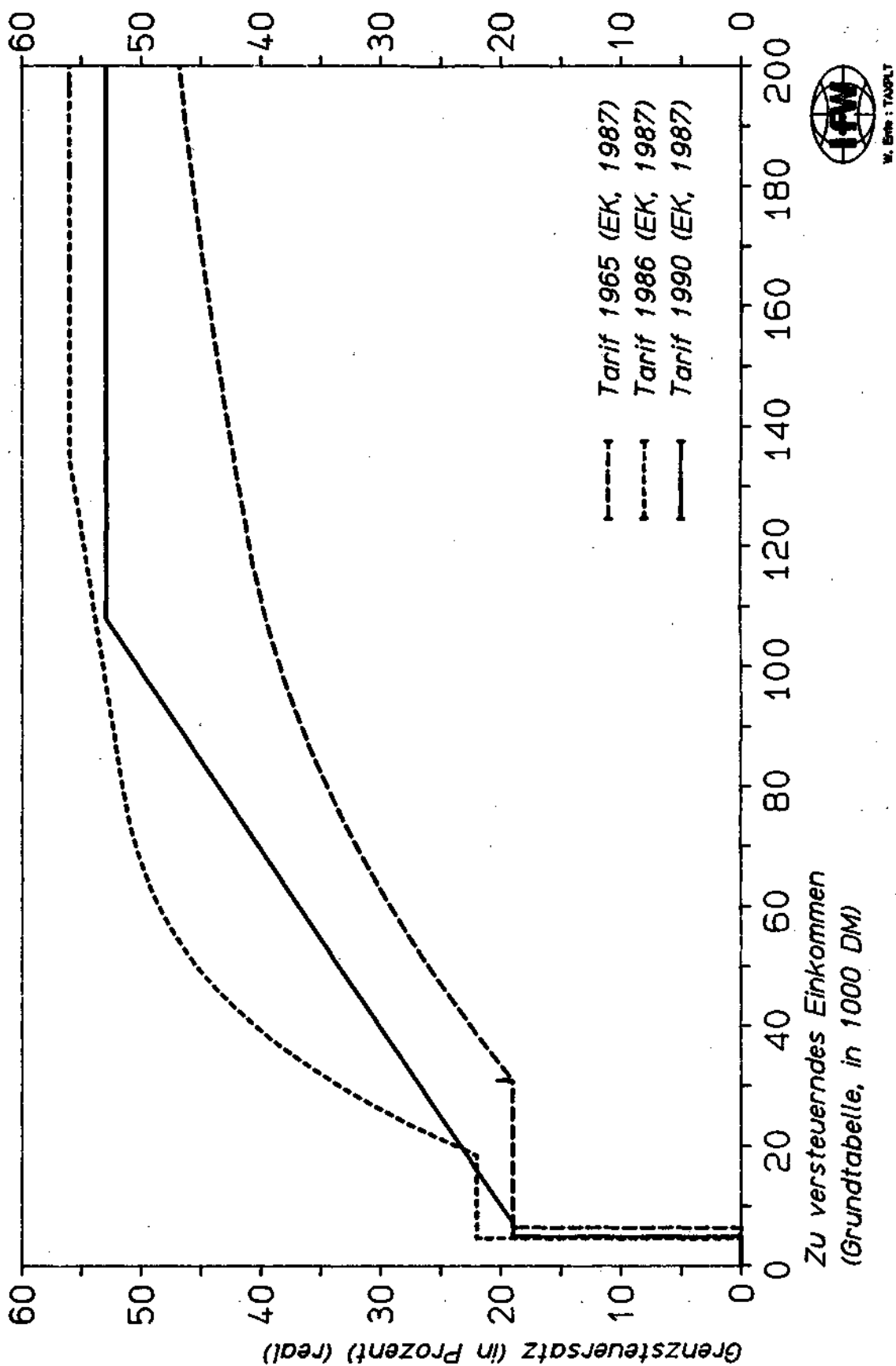


Schaubild 8: Durchschnittssteuersätze gemäß den "einkommensindexierten" Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

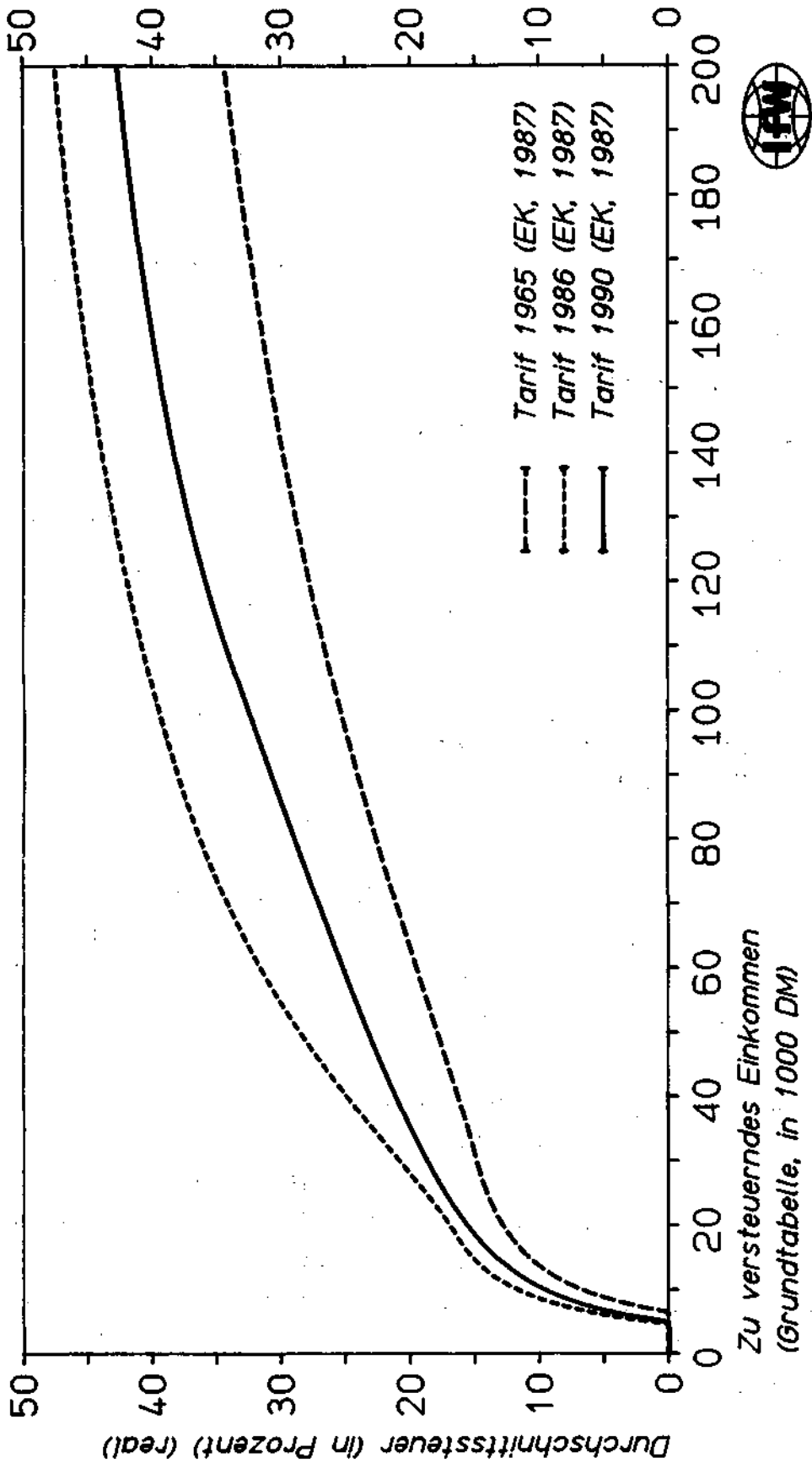
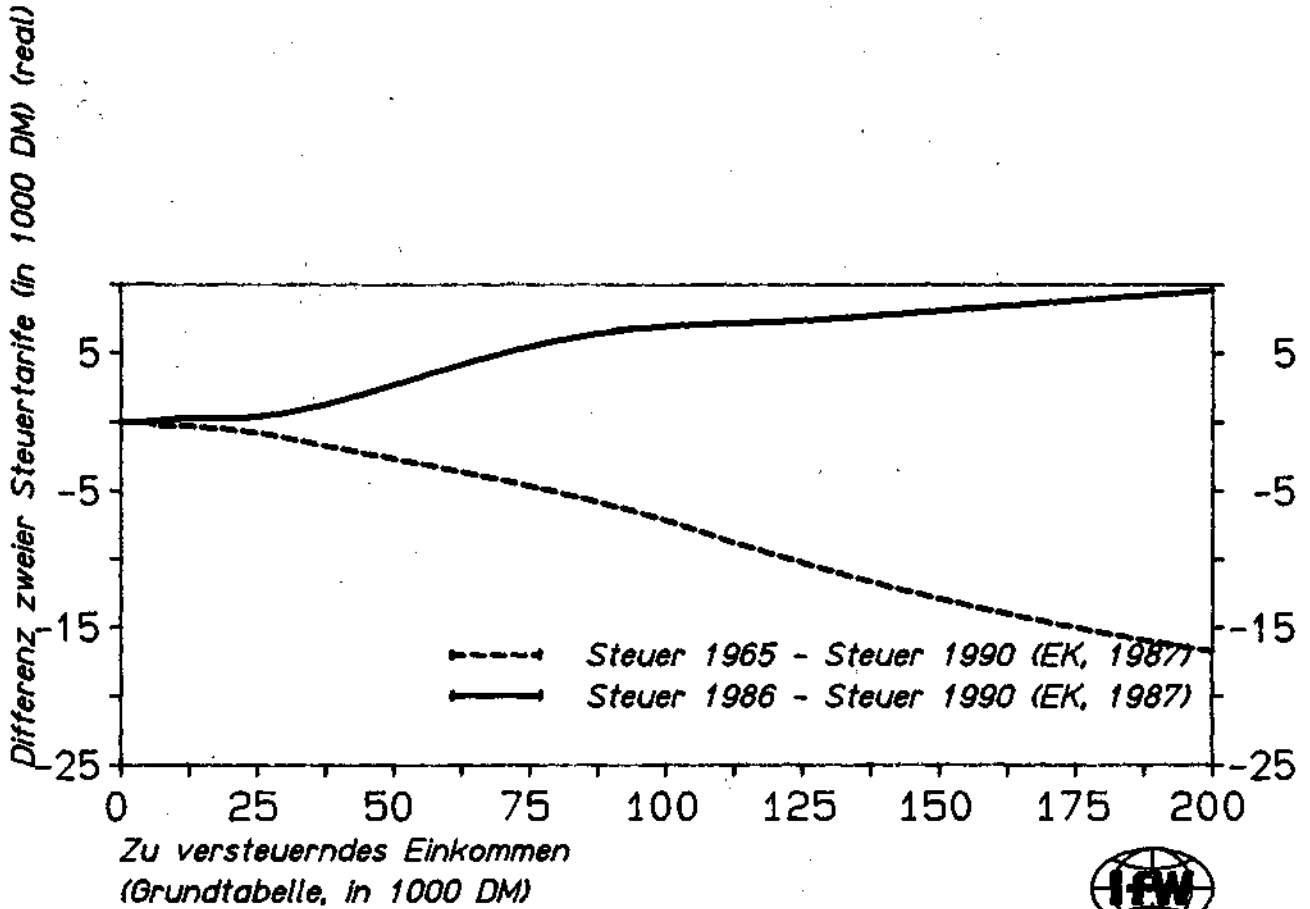


Schaubild 9: Differenz der Steuerbeträge gemäß den "einkommensindexierten" Steuertarifen 1965 und 1990 bzw. 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



Um die inflationsbedingten ("heimlichen") Steuererhöhungen bei dem Vergleich der Steuersätze gemäß einzelnen Steuertarifen richtig zu berücksichtigen, muß man die Steuertarife gemäß dem Preisniveauanstieg "indexieren".

Man muß die Tarife zudem gemäß der durchschnittlichen Zunahme der Realeinkommen bereinigen, will man die Wirkungen auf die Leistungsbereitschaft eines Beschäftigten mit einer bestimmten Position in der Einkommenspyramide abschätzen. Andernfalls wird - ohne überzeugende Begründung - unterstellt, die marginale Einkommensteuerbelastung dürfe bei steigendem Realeinkommen zunehmen, ohne die Leistungs- oder Investitionsbereitschaft zu beeinträchtigen.

Tabelle 3: Steuerschuld (in DM) eines ledigen Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 DM bzw. 50.000 DM im Jahre 1987 in Abhängigkeit von verschiedenen Tarifen

Steuertarif	Art des Tarifs	inflation- bereinigt	inflation- und wachstums- bereinigt
30.000 DM			
1965		5434	4467
1986		6344	6259
1990		5554	5575
50.000 DM			
1965		11788	9328
1986		14465	14277
1990		11500	11545

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Tarifformeln und der Daten in den Tabellen 1 und 2.

Die Grenzsteuersätze gemäß den (mit der Preissteigerungsrate) indexierten Tarifen des Jahres 1990 und des Jahres 1965 sind bei gegebenem zu versteuerndem Einkommen recht ähnlich. Die durchschnittlichen Steuersätze (Schaubild 5) erwecken sogar den Eindruck, daß der derart indexierte Tarif des Jahres 1965 die Vorlage für den ab 1990 geplanten Tarif gewesen ist, wobei aus politischen Gründen bei den unteren Einkommensstufen eine niedrigere und bei den höheren Einkommen eine etwas höhere Steuerschuld erwünscht gewesen sein könnte. So gesehen stellt die Reform 1990 tatsächlich "die Eckpunkte des Einkommensteuertarifs wieder her, wie sie in der Zeit von 1965 bis 1974 bestanden haben"³⁾. Wäre also der Steuertarif 1965 mit Indexierung entsprechend dem Preisniveaustieg gültig gewesen, so wären die zwischenzeitlichen Steuerentlastungen und die Reform von 1990 prinzipiell überflüssig gewesen. Dies hätte sogar den Vorteil einer lang andauernden Kontinuität gehabt und die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in der Zwischenzeit weniger belastet.

³⁾ Presse- und Informationsamt, a.a.O., S. 5.

Mit der Steuerentlastung des Jahres 1990 werden die Grenzsteuersätze zwar geringer, jedenfalls dann, wenn man Änderungen bei den Abzugsbeträgen vernachlässigt. Da nicht unterstellt werden darf, daß die marginale Einkommensteuerbelastung bei steigendem Real-einkommen zunehmen darf, ohne die Leistungs- oder Investitions-bereitschaft zu schwächen, werden die Anreize aber stärker be-einträchtigt sein, als es 1965 gemäß dem damaligen Steuertarif der Fall war.

Überdies ist zu berücksichtigen, daß die Sozialabgaben seit 1965 außerordentlich stark gestiegen sind (Tabelle 4). Auch dies hatte einen negativen Einfluß auf die Leistungsanreize. Im Jahre 1990 dürften die Beitragssätze kaum niedriger ausfallen als 1987. Vielfach wird sogar ein weiterer Anstieg befürchtet. Die geplante Strukturreform der Gesetzlichen Krankenversicherung könnte dem freilich entgegenwirken.

Tabelle 4: Beitragssätze^a und Beitragsbemessungsgrenzen

	Beitragssatz ^b	Beitragsbemessungsgrenze (in DM)	
		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	Gesetzliche Krankenver- sicherung
1965	12,60 ^c	1200	900 ^d
1970	13,25	1800	1200
1975	15,25	2800	2100
1980	16,20	4200	3150
1985	17,50	5400	4050
1986	17,70	5600	4200
1987	17,90 ^e	5700	4275

^aNur Arbeitnehmeranteil.

^bvH des Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

^cFür Arbeiter; 11,25 vH für Angestellte.

^dAb 1. September, vorher 660 DM.

^eBeitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung für einige Monate geschätzt.

Quelle: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Hrsg., Sozialbericht 1986, S. 188-189; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Hrsg., Rentenversicherung in Zahlen 1987.